

Anlage 1 zum Caritasmittelgesetz

Formular Spendenbescheinigung Sammlungen¹

Dieses Formular darf nur für
Caritas-Haus- und Briefkastensammlungen
benutzt werden!

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)²

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –

-in Buchstaben-

Tag der Zuwendung

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Wahrnehmung kirchlich-caritative Zwecke der Kirchengemeinde sowie zur Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO), des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs.2 Nr.9 AO), der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs.2 Nr.4 AO) sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs.2 Nr.25 AO) verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Die Zuwendung wird

- zu 50 % von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet
- zu 50 % an den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V., Bahnstraße 32, 55128 Mainz, weitergeleitet, der vom Finanzamt Mainz-Mitte StNr.26/674/02366 mit Freistellungsbescheid vom 24.1.2018 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

Dienstsiegel

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG; § 9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)

¹ gemäß den zu verwendenden amtlichen Formularen, siehe www.Bundesfinanzministerium.de

² Hier ist die Adresse der die Sammlung durchführenden Kirchengemeinde einzufügen